

zweite und sich von Guntram die herzogliche Gewalt über Theile jenes occupierten Gebietes, jedenfalls über Angers und Rennes, übertragen liess. Der persönliche Hass gegen diesen war es auch, wie Gregor ausdrücklich hervorhebt (Hist. Franc. X, 9), welcher Fredegunde später bewog, den Bretonen die Sachsen von Bayeux gegen die Feldherren Guntrams, deren einer Beppolenus war, zu Hülfe zu schicken, obgleich Guntram den Krieg nur zur Vertheidigung der zu Chlotars Erbe gehörigen Provinzen führte.

Auch dieser scharfe Gegensatz berechtigt uns nicht, zu bezweifeln, dass Guntram fortfuhr, den jungen Chlotar, wenn nicht als eigentlichen Eigenthümer von Angers und den benachbarten Gebieten, so doch als allein berechtigten Erben anzusehen. Eine wirkliche Beraubung seines Mündels würde schlecht zu Guntrams sonstigem Verhalten passen. Der Theilungsvertrag von 567 wurde von Guntram offenbar als die staatsrechtliche Grundlage für die Abgrenzung der einzelnen Theilreiche betrachtet. Wie schon erwähnt, berief er sich auf denselben nach Chilperichs Tode gegenüber Childebert und ordnete sein Verhältnis zu diesem im Vertrage von Andelot auf derselben Grundlage. Es ist nicht wahrscheinlich, dass er das Erbe seines anderen Neffen über die Grenzen jenes Vertrages von 567 hinaus verkürzen wollte. Bezeichnete er doch selbst nach Gregor beide Neffen in gleicher Weise als seine Adoptivsöhne. Nach dem Vertrage von Andelot äusserte er, Chlotar nicht enterben, sondern ihm einige Städte hinterlassen zu wollen (Hist. Fr. IX, 20); und wenngleich er zeitweilig zögerte, die Echtheit dieses Sohnes der Fredegunde anzuerkennen, und seine Beziehungen zu dieser selbst nicht immer freundliche waren, so sehen wir doch gerade in der letzten Zeit Guntrams Verhältnis zu Fredegunde und Chlotar unter steigender Eifersucht Childeberts II. und seiner Mutter sich bessern. Es wäre kaum begreiflich, wenn Guntram, obwohl er noch 591 bei der Taufe des siebenjährigen Chlotar öffentlich den Wunsch aussprach, der Knabe möge dereinst an Macht seinem gleichnamigen Grossvater gleich werden (Hist. Fr. X, 28), dennoch das rechtmässige Erbe des Unmündigen sich angeeignet hätte, um es dereinst seinem anderen Neffen zu hinterlassen.

Endlich aber dürfte zu bezweifeln sein, ob Guntram, selbst wenn er diese Absicht gehabt hätte, nach dem unglücklichen Ausgange des bretonischen Feldzuges Angers und die der feindlichen Grenze näher gelegenen Stadtgebiete überhaupt in seiner Gewalt behielt. Nur widerwillig und nicht ohne thätlichen Widerstand zu leisten hatte die Bevölkerung Guntrams Beamte aufgenommen. Jetzt, nachdem der Herzog Beppolenus gefallen war, der andere Heerführer Guntrams, zum Rückzuge